



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

5. Juli 2018

Pa.Iv. 12.402 Die Eidgenössische Natur und Heimatschutzorganisation und ihre Aufgabe als Gutachterin; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 12.402 äussern zu können.

Zusammenfassung

Die Grünen lehnen die Vorlage ab. Sie würde den Schutz der wertvollsten Landschaften und Naturdenkmäler reduzieren sowie zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und Verzögerungen in den Verfahren führen. Die Vermischung der föderalen Ebenen, wie sie durch die vorgeschlagene Revision des NHG geschaffen würde, ist zudem höchst problematisch. Gerade weil der Schutz der betroffenen Objekte von nationalem Interesse ist, kann ein kantonales Interesse nicht genügen, um Eingriffe zu rechtfertigen. Die Grünen lehnen auch die offenbar angestrebte Schwächung der Fachgutachten der Eidgenössischen Kommissionen für Natur- und Heimatschutz ENHK und Denkmalpflege EKD ab.

Stellungnahme

Die Parlamentarischen Initiative 12.402 „Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin“ beabsichtigt, dass Eingriffe bei geschützten Ortsbildern, Baudenkmalern und Landschaften von nationaler Bedeutung leichter vorgenommen werden können, indem die Schutzbestimmungen zugunsten anderer Interessen weitgehend gelockert werden.

Die Begründung, das geltende NHG verhindere die Umsetzung öffentlicher Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung, ist grundsätzlich schon nicht haltbar. Der heutige Schutz ist alles andere als umfassend. Davon zeugen zahlreiche Projekte, die in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Schutzgebiete und Objekte umgesetzt wurden. Im Rahmen der Interessensabwägungen konnten oft gemeinsam gute Lösungen gefunden werden, die zur Schonung der Schutzobjekte sowie zur Qualität des Projekts beigetragen haben. Zudem ist es gemäss heutiger Bewilligungspraxis möglich, dass kantonale Vorhaben von übergeordnetem nationalem Interesse sein können und entsprechende Lösungsprozesse in Gang setzen.

Der heute geltende Art. 6 Abs. 1 NHG verlangt einen besonderen gesetzlichen Schutz für Objekte und Gebiete von nationaler Bedeutung, die in den drei Bundesinventaren BLN (Landschaften und Naturdenkmäler), ISOS (Ortsbilder) und IVS (historische Verkehrswege) erfasst sind. Ihr ungeschmälerter Schutz darf nach geltendem Recht nur beeinträchtigt werden, wenn mindestens ein gleich hohes Aufgaben- und Eingriffsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Art. 2 NHG zählt eine Reihe von Aufgaben mit nationaler Bedeutung auf. Dazu zählen u. a. der Bau von Nationalstrassen, Bahnanlagen, die Erteilung von Konzessionen für Verkehrs- und Transportanlagen oder die Gewährung von Beiträgen an Gewässerschutz oder Verkehrsanlagen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Würde der Artikel gemäss der parlamentarischen Initiative revidiert, würden neu Interessen des Bundes und der Kantone einen Eingriff ermöglichen. Das bisherige Konzept des NHG würde aufgegeben und daraus eine ordnungspolitische Schiefelage resultieren: Der Schutz von Objekten von nationaler Bedeutung stünde dem Aufgaben- und Eingriffsinteresse von kantonalen Vorhaben gegenüber. Eine solche neue gesetzliche Regelung würde explizit die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Interessenabwägung auch Interessen der Kantone zu beurteilen und allenfalls über die nationalen Schutzinteressen zu stellen. Die verstärkte Schutzwirkung für Objekte von nationaler Bedeutung würde stark vermindert. Der Sinn einer Qualifizierung der Schutzobjekte als von nationaler Bedeutung würde ausgehebelt.

Es ist zudem äusserst schwierig zu beurteilen, welche kantonalen Interessen gegenüber dem Schutzinteresse nationaler Bedeutung künftig gleich- oder höherwertig einzustufen sind. Aufgrund der mangelnden gesetzlichen Definition wird Klarheit erst durch die Rechtsprechung geschaffen werden. Die UREK-S ist sich dieser Problematik auch bewusst, schlägt aber keine gangbaren Lösungen vor.

Aufgrund des langjährigen Bestands der Bestimmungen in Art. 6 NHG konnte sich eine Vollzugs- und Rechtspraxis zum Begriff der „gleich- oder höherwertigen Interessen“ von „nationaler Bedeutung“ entwickeln und einspielen. Lehre und Praxis kennen die Bedeutung der Begriffe. Die Streichung des Erfordernisses der „nationalen Bedeutung“ bzw. die Einführung einer neuen Bedingung „Interessen der Kantone“ schafft eine neue Situation und bewirkt eine gravierende Rechtsunsicherheit.

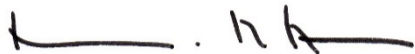
Diese Rechtsunsicherheit kann auch kaum mittels Regelung auf Verordnungsstufe behoben werden. Denn erstens kennt Art. 6 NHG keine Delegationsnorm an den Bundesrat. Vor allem aber könnte zweitens aufgrund der Fülle an möglichen Fällen im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 NHG kaum eingegrenzt werden, ab wann ein kantonales Interesse gegeben ist. Auch mit dem „kantonsübergreifenden Eingriffsinteresse“ (erläuternder Bericht der UREK-S., Seite 11) wird ein neuer Begriff eingeführt, dessen Bedeutung und Interpretation alles andere als klar ist.

Der Entwurf sieht schliesslich auch einen neuen Absatz in Art. 7 vor, gemäss welchem die Fachgutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde bildet, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt. Rechtlich ist die Situation bereits heute klar: Die Fachgutachten sind zu würdigen und in der Interessensabwägung zu berücksichtigen. Bei den Gutachten handelt sich um eine von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommene, objektive Beurteilung der Auswirkungen eines geplanten Eingriffs vor dem Hintergrund der Schutzziele.

Der Inhalt des neuen Art. 7 Abs. 3 entspricht somit bereits geltendem Recht. Insofern ist es unverständlich, die gesetzliche Grundlage ändern zu wollen, wenn inhaltlich anscheinend gar nichts geändert werden soll. Im Rahmen der gesamten Vorlage, deren generelle Absicht es ist, die gesetzlichen Schutzmechanismen zu senken, dürfte das Hinzufügen eines zusätzlichen Absatzes als Willen des Gesetzgebers interpretiert werden, die Gutachten zu schwächen. Diese Abschwächung des Stellenwerts der Fachgutachten ist sachlich problematisch. Sie würde die Gutachten als Ganzes schwächen, insbesondere auch die für die Entscheidbehörde wichtigen Sachverhaltsfeststellungen. Auch dies würde zusätzliche Arbeit für Behörden und Gerichte bedeuten und in längeren Verfahren resultieren.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie auf die geplante Revision zu verzichten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern